

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1881
Urteil Nr. 47/2001 vom 18. April 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 812 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 21. Januar 2000 in Sachen W. Van Damme gegen A. Dehoust und P. Wera, und in Anwesenheit der Gemeinde Genappe, dessen Ausfertigung am 10. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 812 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er zum ersten Mal bei der Berufung einen zwangsweisen Verfahrensbeitritt zur Gemeinsamerklärung hinsichtlich eines Dritten ermöglicht, der ein Interesse in einer Streitfrage zu wahren hat, über die in diesem Fall zu befinden ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 812 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er zum ersten Mal bei der Berufung einen zwangsweisen Verfahrensbeitritt zur Gemeinsamerklärung hinsichtlich eines Dritten ermöglicht, der ein Interesse in einer Streitfrage zu wahren hat, über die zu befinden ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob die erstgenannte Bestimmung eine Diskriminierung schafft zwischen einerseits der Partei, die zum ersten Mal bei der Berufung zur Gemeinsamerklärung vorgeladen wird, und andererseits den ursprünglichen Parteien des Streitfalls, die ihrerseits einen doppelten Rechtszug beanspruchen können, während die richterliche Entscheidung, die getroffen werden wird, allen entgegenhaltbar sein wird.

B.2. Artikel 812 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, daß die Intervention eines Dritten in einem Streitfall vor allen Rechtsprechungsorganen, ungeachtet der Form des Verfahrens, erfolgen kann, wobei allerdings schon angeordnete Untersuchungshandlungen die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigen dürfen. Der zweite Absatz desselben Artikels

bestimmt aber, daß die Intervention zum Erhalt einer Verurteilung nicht zum ersten Mal bei einer Berufung erfolgen kann.

B.3. Entsprechend einer feststehenden Rechtsprechung, der sich sowohl der Verweisungsrichter als auch der Ministerrat und die vor dem Verweisungsrichter zur Intervention aufgerufenen Partei anschließen, stellt die Klage auf Gemeinsamerklärung eine Klage auf zwangsweisen Verfahrensbeitritt mit einem bewahrenden Charakter dar. Diese Klage zielt darauf ab zu verhindern, daß sich der Beklagte bei dieser Klage in einem etwaigen nächsten Streitfall, in dem er dem Kläger gegenüberstünde, auf die Relativität der Rechtskraft bezüglich dieses Urteils berufen könnte.

Derselben feststehenden Rechtsprechung zufolge, die der Gesetzgeber übrigens mit der Annahme von Artikel 812 Absatz 2 (s. *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, Bericht des königlichen Kommissars für die Gerichtsreform, SS. 199-200) hat bestätigen wollen, kann die Klage auf Gemeinsamerklärung zum ersten Mal bei der Berufung wegen ihres bewahrenden Charakters angenommen werden. Dies ist jedoch nicht möglich für aggressive Interventionsklagen, die auf die Verurteilung der zur Intervention vorgeladenen Partei abzielen.

B.4. Der im vorliegenden Fall angeklagte Behandlungsunterschied zwischen den zwei Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven und relevanten Kriterium, nämlich der Position dieser Personen im Prozeß. Während die intervenierende Partei in die Rechtssache miteinbezogen wird, damit ihr die richterliche Entscheidung, die getroffen werden wird, entgegenhaltbar gemacht wird, können die Rechte der ursprünglichen Parteien nämlich direkt durch die richterliche Entscheidung, die zur Hauptsache erlassen werden wird, beeinträchtigt werden.

Dieser Behandlungsunterschied kann vernünftigerweise durch die rein bewahrende Art des Gemeinsamerklärungsverfahrens gerechtfertigt werden, da dieses Verfahren keinesfalls auf die Verurteilung der geladenen Partei abzielt und somit auch nicht auf die Beeinträchtigung ihrer Rechte, sondern höchstens dazu dient, ihr das Urteil, das erlassen werden wird, entgegenhaltbar zu machen. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß es zur Vermeidung von Widersprüchen in aufeinanderfolgenden Entscheidungen gerechtfertigt werden konnte, die intervenierende Partei noch zum ersten Mal bei der Berufung vorladen zu lassen, selbst wenn diese Partei den Vorteil

des doppelten Rechtszugs verliert. Es gibt übrigens keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der den doppelten Rechtszug gewährleistet.

B.5. Trotzdem bleibt es eine Tatsache, daß allen Parteien bei einem Streitfall hinreichende Mittel zur Gewährleistung ihrer Rechte vor dem Richter zur Verfügung stehen müssen. Diejenigen, die zur Gemeinsamerklärung vorgeladen werden, müssen noch zu dem Zeitpunkt ihre Bemerkungen geltend machen können, an dem sie zur Intervention aufgerufen werden. Es geht um die Wahrung des Grundsatzes der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verhandlungen. Der Umstand, daß diese Bemerkungen zum ersten Mal bei der Berufung gemacht werden, scheint nicht unverhältnismäßig zu sein hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin besteht, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden mittels Einführung eines Mechanismus, wodurch ein Urteil entgegenhaltbar gemacht werden kann, ohne daß die Rechte der zur Intervention vorgeladenen Partei beeinträchtigt werden.

B.6. Hinsichtlich der Frage, ob das im vorliegenden Fall vor dem Richter eingeleitete Interventionsverfahren wohl eine Interventionsklage rein bewahrender Art darstellt und nicht eine Klage, die zur Verurteilung der zur Intervention vorgeladenen Partei führen soll, steht es nicht dem Hof, sondern dem Verweisungsrichter zu, darüber zu befinden.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 812 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem Sinne, daß er zum ersten Mal bei der Berufung die Vorladung zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt zur Gemeinsamerklärung hinsichtlich eines Dritten ermöglicht, der ein Interesse in einer Streitfrage zu wahren hat, über die zu befinden ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior